

TOP 10 Fernbehandlung

Peter Lehndorfer

33. DPT | 17. November 2018

Überbrücken von Entfernung:

- bei Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (z. B. MS)
- Verhindern von Therapeutenwechsel, z. B. nach Umzug oder nachstationärer Behandlung
- Verhindern von Therapieunterbrechungen, z. B. durch beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohnort
- Immobilität aus familiären Gründen (z. B. pflegende Angehörige)

Sicherstellung der Versorgung mit spezifischer Qualifikation:

- z. B. Psychodiabetologie, Psychoonkologie, spezifischer Schmerztherapie

ABER: Welche Versorgungsprobleme löst Fernbehandlung nicht:

- nicht jedes Absenken von Zugangsbarrieren ist fachlich indiziert
 - kein Abbau von Wartezeiten durch Fernbehandlung: Zeitaufwand beim Psychotherapeuten verringert sich nicht durch Wechsel des Mediums
- keine Alternative zur Bedarfsplanung

- **Interventionen:** meist verhaltenstherapeutische, aber auch Familientherapie, psychodynamische Psychotherapie
- **Indikationen:** insbesondere PTSD, Essstörungen, aber auch Depression, Angststörungen, Schmerzstörungen etc.
- **therapeutische Beziehung:** im Ergebnis vergleichbar zu Face-to-Face, bei Gruppe teilweise schlechtere Ergebnisse berichtet
- **Zufriedenheit:** Technische Störungen werden negativ beurteilt; insgesamt aber vergleichbar mit Face-to-Face
- **Wirksamkeit:** vergleichbar mit Face-to-Face, u. a. bei Angst, Depression, PTSD, Essstörungen (bisher eher geringe Anzahl an RCTs)

- 2./3. Lesung am 9. November 2018
- Inkrafttreten: 1. Januar 2019
- BT-Drucksache 19/4453
- Videosprechstunden sollen weiter ausgebaut und in der psychotherapeutischen Versorgung besser nutzbar gemacht werden
- Auftrag an den Bewertungsausschuss, bis 1. April 2019 die Regelungen zur Videobehandlung anzupassen
- Besonderheiten der psychotherapeutischen Versorgung und die Berufsordnung sollen dabei berücksichtigt werden

- Grundlage: Resolution 32. DPT
- Vorschläge für Regelung in der MBO zur Fernbehandlung:
 - Regelung zur persönlichen Leistungserbringung
 - Diagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung im persönlichen Kontakt
 - Teilnahme an Forschungsprojekten zur ausschließlichen Fernbehandlung ist genehmigungspflichtig

§ 5 Absatz 5 MBO

„¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. ²Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten zulässig. ³Dazu gehört, dass Diagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit des Patienten erfordert. ⁴Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Landespsychotherapeutenkammer.“